

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 8 (1916)
Heft: 11-12

Artikel: Eidgenössisches Versicherungsgericht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für Deutschland auf 885 Millionen Mark jährlich), dass zweitens, im Gegensatz etwa zur Verkohlung, die *erzeugte Wärme* nicht verlorengeht, und drittens die ungeheuren Kosten der Verfrachtung überflüssig wären. Die Notwendigkeit, die Kohle in ihrer primitiven Form per Eisenbahn zu versenden, führt nämlich zu einer ganz ausserordentlichen Verteuerung unserer Brennstoffe; rund ein Drittel des Steinkohlenpreises entfällt auf die Fracht. Bei der minderwertigen Braunkohle ist dieses Missverhältnis derart, dass man sie überhaupt nur zum allerkleinsten Teile in der Urform verschickt, sondern vorher auf Briketts verarbeitet oder aber in wachsendem Masse an Ort und Stelle als Kraftquelle nutzt. Der deutsche Verbrauch dürfte heute etwa *400 Millionen Mark an Kohlenfrachten bezahlen*, das wäre bei der Vergasung unnötig. Von den Bergwerken aus würde statt dessen wohl dem allergrössten Teil des Landes in Ferngasleitungen die nötige Heiz- und Kraftquelle zugeführt werden, die ebensogut das einzelne Industriewerk wie die kleinste Haushaltung mit Gas zur Heizung und zum Kochen versehen könnte.

Natürlich ist die Ausführung dieses Planes nicht leicht, fordert gewaltige Kapitalien und eine bessere Organisation der Wirtschaft überhaupt. Selbst die *«Frankfurter Zeitung»* tritt darum dafür ein, dass der Staat diese Aufgaben übernehmen soll. Sie schreibt (am 23. Mai):

Ob die Durchführung eines so gigantischen Planes ganz oder auch nur teilweise dem Privatkapital zu überlassen wäre, ist recht zweifelhaft, aus mehr als einem Grunde. Zunächst hat bisher das Unternehmertum wenig getan, um die seit Jahren von den Theoretikern gepredigten Reformen durchzuführen, dann ist es fraglich, ob die gewaltigen Summen, welche die Durchführung erfordern, vom Privatkapital aufgebracht werden können. Aber selbst wenn das möglich sein sollte, so ist es bedenklich, die so zu schaffenden Mehrwerte ohne weiteres einzelnen in den Schoss zu werfen, am wenigsten im Zeitalter der Syndikate und künstlichen Preisverteuerungen; das ist darum doppelt bedenklich, weil der Staat, der übrigens heute schon der grösste Kohlengrubenbesitzer ist, zunächst aus dem Wegfalle der Kohlentransporte Ausfälle erleidet, für die er Deckung bedarf. Aus all diesen Gründen sollte das Reich — entweder als Teilhaber einer gemischten Unternehmung oder aber als Monopolausüber — sich für die Angelegenheit lebhaft interessieren.

Ueberhaupt ist der Kapitalismus unfähig, die Wirtschaft völlig zu rationalisieren. Nach Abhebung gewisser Schäden wird er auch weiterhin seine verschwenderische Raubwirtschaft treiben. Darum steht ja heute das Problem des staatlichen Eingriffes in die Produktion so scharf. Wir kommen darauf noch zurück.



Eidgenössisches Versicherungsgericht.

In Nummer 18 der *«Rundschau»* ist ein instruktiver Bericht des Genossen Dr. Affolter über das Resultat der Verhandlungen des Nationalrates in Sachen des Versicherungsgerichtes enthalten.

Der Leser wird dort mit Genugtuung vernommen haben, dass die Anträge des Gewerkschaftsbundes und der Eisenbahnverbände von unsern Genossen im Nationalrate energisch verfochten wurden und dass es gelang, eine Reihe von sehr wertvollen Verbesserungen in die Vorlage hineinzubringen.

Leider ist der Antrag auf Unentgeltlichkeit des Verfahrens von der bürgerlichen Mehrheit abgelehnt worden. Die Unentgeltlichkeit des Verfahrens soll nur bei *«Bedürftigkeit»* eintreten. Welch ein vager Begriff!

Wer von den Rechtsuchenden ist denn nicht bedürftig? Im Unfallversicherungsgesetz ist ein Bundesbeitrag stipuliert in der Meinung, dass dem Arbeiter ein Beitrag an die Versicherungsprämie seiner prekären Lage wegen nicht wohl zugemutet werden könne, und nun wird der Begriff der *Dürftigkeit* statuiert für den Fall, dass der Arbeiter, der in seiner Erwerbsfähigkeit durch einen Unfall beschränkt wird, oder der die Erwerbsfähigkeit völlig einbüsst, die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen muss, um zu seinem Recht zu kommen. Das ist im höchsten Grade unsozial, und es muss daher versucht werden, die Frage über die Kosten des Verfahrens noch einmal aufzugreifen.

Der Gewerkschaftsbund und die vier Eisenbahnverbände, die schon die erste Eingabe mitunterzeichnet haben, haben in einer neuen Eingabe an den *Ständerat*, der sich nunmehr zunächst mit der Vorlage zu befassen hat, das Begehren auf Unentgeltlichkeit des Verfahrens wiederholt.

Es wird in dieser Eingabe auf die Widersinnigkeit hingewiesen, dass man das öffentliche Interesse an der Zwangsversicherung dokumentiere und bestimmte Ansprüche der Versicherten gewährleiste, auf der andern Seite aber die Geltendmachung des Anspruches bei Streitigkeiten eventuell von der Kostenleistung abhängig mache.

Auch die Klausel, dass im Falle der *Bedürftigkeit* die Unentgeltlichkeit bewilligt werden kann, genüge nicht, weil sie in sich schliesst, dass eben der Verunfallte sich die *Bedürftigkeit* erst attestieren lassen müsse.

Es wird in der Eingabe auf die Einwände, die im Nationalrat gegen die Unentgeltlichkeit erhoben wurden, eingegangen und dieselben ent-

kräftet. Es wird speziell darauf verwiesen, dass in Deutschland das Verfahren vor dem Versicherungsamt in allen Instanzen unentgeltlich ist. Anträge, die die Abschaffung der Unentgeltlichkeit bezweckten, sind stets abgelehnt worden.

Ein weiterer Antrag bezweckt für die Austragung gewisser Fälle die Umgehung der kantonalen Instanzen im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens.

Wir wollen nun hoffen, dass unsere Eingabe im Ständerate die richtige Würdigung findet und die Vorlage schliesslich doch noch so herauskommt, dass sie billigen Ansprüchen einermassen genügt.



Streikbruch im „Landesinteresse“.

Der General der schweizerischen Armee hat bei Ausbruch des Krieges die unbeschränkte Vollmacht erhalten, alle Anordnungen zu treffen, die im Interesse der Landesverteidigung notwendig erscheinen.

Der gewöhnliche Bürger ist allerdings schon verschiedentlich in die Lage gekommen, über bestimmte Vorgänge, Befehle, die seiner Meinung nach mit den Landesinteressen in sehr fragwürdiger Beziehung stehen, den Kopf zu schütteln. Ja manchmal war gerade die Arbeiterschaft gezwungen zu solchen Vorkommnissen Stellung zu nehmen und sich unmissverständlich zur Wehre zu setzen.

Wir sehen ganz ab von all den politischen Affären und erwähnen als Gewerkschafter beispielsweise nur das berüchtigte Abwanderungsverbot, das wohl offiziell widerrufen wurde, insgeheim aber lustig weiter praktiziert wird.

Dutzende von Eingaben sind an das Militärdepartement um Erteilung von Auslandsurlaub gerichtet worden, aber vergebens. Es haben sich Einheitskommandanten als Arbeitsvermittler etabliert und den Auswanderungslustigen die Annahme einer bestimmten Stelle im Inland offeriert. Urlaub nach dem Ausland wurde nicht erteilt.

Wir betrachten das als eine einseitige Stellungnahme der Militärbehörden im Interesse der Unternehmer. Die Freizügigkeit der Arbeiter wird aufgehoben ohne Zivildienstgesetz, einzig durch einen militärischen Befehl.

Was aber am Mittwoch den 22. November in Lausanne passiert ist, stellt alles bisher dagewesene in den Schatten.

Die Typographen der romanischen Schweiz verlangten vor einem halben Jahre 15% Lohn-erhöhung als Teuerungszulage. Eine Anzahl Fir-

men bewilligte die Forderung, bei den andern wurde anfangs November die Arbeit niedergelegt.

Waren die Forderungen der Arbeiter berechtigt oder waren sie nicht berechtigt? Sie waren sicher mehr denn berechtigt, denn die Teuerung der Lebenshaltung ist seit Festsetzung der jetzigen Löhne um mehr als das Doppelte gestiegen.

War den Unternehmern zu viel zugemutet, wenn sie die Forderungen der Arbeiter bewilligten oder wenn sie diesen wenigsten annehmbare Konzessionen gemacht hätten? Es war ihnen nicht zu viel zugemutet! Beweis: Ein Teil der Unternehmer *hat* die Forderungen bewilligt.

War die Militärkommandantur in der Lage einzugreifen und hat sie es getan? Sie war in der Lage, denn in einer der bestreikten Druckereien wurden Militäraufträge erledigt, die nun liegen blieben.

Welcher vernünftige Mensch wäre nun auf eine andere Idee gekommen als auf die, die Militärbehörden würden dem Unternehmer ernste Vorhalte machen, das zu bewilligen, was andere bewilligt haben, oder auf die Ausführung von Militäraufträgen zu verzichten? Gewiss kein einziger, trotz des ominösen Beigeschmacks, den die militärische Arbeiterfreundlichkeit hat.

Das Unglaubliche geschah.

Fünf streikende Typographen erhielten den militärischen Befehl, in Uniform, aber ohne Waffen, gegen militärischen Sold, Mittwoch den 22. November, bei ihrem Meister die Arbeit aufzunehmen; also ihre eigenen Interessen und die ihrer streikenden Genossen zu verraten — im Interesse der Landesverteidigung! Oder war hier ein anderes Interesse massgebend? Die Arbeiterschaft ist nach den bisherigen Leistungen der Militärbehörden davon überzeugt.

Wir kommen uns fast vor wie in Hinterchinesien, wenn wir uns erinnern, dass etwa in den kriegführenden Ländern die Generalkommandos eingreifen und Streitigkeiten kurz und gut damit aus der Welt geschafft haben, dass sie Unternehmern, die berechnete Forderungen der Arbeiter abgelehnt haben, die Arbeit entzogen. So etwas darf in der Schweiz nicht vorkommen, das wäre undemokratisch und eine Beschneidung des Selbstbestimmungsrechtes des Bürgers. Demokratisch und vollkommenste Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes ist es dagegen, wenn man den streikenden Arbeiter in die Uniform steckt und zum Streikbruch befiehlt!

Die schweizerische Arbeiterschaft protestiert gegen diese einseitige Stellungnahme und gegen diese Verletzung der primitivsten Bürgerrechte mit aller Schärfe.

